

REGIONALGESETZ VOM 14. MAI 1952, NR. 21

Genehmigung des Entwurfes des provisorischen Statutes der in Errichtung befindlichen „Autonomen Körperschaft Bozner Messe“¹

Art. 1 - (1) Beiliegender Entwurf des provisorischen Statutes der in Errichtung befindlichen „Autonomen Körperschaft Bozner Messe“ ist genehmigt, nach den Auswirkungen des Art. 2 des Regionalgesetzes vom 15. April 1952, Nr. 5: Vorkehrungen für die Beteiligung der Region an „der Errichtung von Körperschaften oder Gesellschaften, welche die Verwertung von Industrie- und Landwirtschaftsprodukten zum Ziele haben“, sowie im Sinne des Art. 26 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 30. Juni 1951, Nr. 574.²

Art. 2 - (1) Der Präsident des Regionalausschusses ist ermächtigt, im Interesse und im Namen der Region Abänderungen am Statute zuzustimmen, welche von den anderen beteiligten Gründungskörperschaften vorgeschlagen oder vom Staate oder der Gerichtsbehörde verlangt werden sollten.

Art. 3 - (1) Die Vertretung der Region im Revisorenkollegium wird vom Präsidenten des Regionalausschusses auf Vorschlag

¹ Im ABl. vom 16. Mai 1952, Nr. 12.

² Der Entwurf des Statutes wird ausgelassen, weil dieses nicht mehr geltend ist. Das derzeit geltende Statut wurde mit Beschluß des Landesausschusses Bozen vom 29. März 1993, Nr. 1487 (ABl. vom 11. Mai 1993, Nr. 21) genehmigt.

der Räte-Gruppen, die nicht im Regionalausschuß vertreten sind, ernannt.

Art. 4 - (1) Vorliegendes Gesetz wird laut Art. 49 des Sonderstatutes für das Trentino-Tiroler Etschland - Verfassungsgesetz vom 26. Februar 1948, Nr. 5 - für dringend erklärt und tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.